

Satzung Stadtteilhaus Vaihingen e. V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers).

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Stadtteilhaus Vaihingen e.V., im Folgenden der Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart-Vaihingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 4520 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Zwecke des Vereins sind die Förderung der
 - 5.1 Erziehung. Dieser wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Kostenfreie Veranstaltungen zu Themen des Familienlebens, der Bildung und Erziehung
 - niederschwellige- und kostenfreie Beratungs- und Unterstützungsangebote für Familien in besonderen Lebenslagen
 - kostenfreie Kinderbetreuung während dem Besuch von Veranstaltungen im Stadtteilhaus
 - 5.2 Jugend- und Altenhilfe. Dieser wird insbesondere verwirklicht durch:
 - kostenfreie Angebote für Kinder und Jugendliche
 - kostenfreie Beratungs- und Unterstützungsangebote für Senioren
 - kostenfreie Veranstaltungen zu den Themen des Lebens im Alter
 - Unterstützung ehrenamtlichen Engagements von Jugendlichen und Senioren
 - 5.3 Kunst und Kultur. Dieser wird insbesondere verwirklicht durch:
 - kostenfreie Gruppen für kreatives Schaffen
 - unentgeltliche Ausstellungen für ortsansässige Künstler
 - kostenfreie Veranstaltungen wie Lesungen, Literatur- und Singkreise

Stadtteilhaus
Vaihingen e.V.

- kostenfreie Veranstaltungen zu traditionellen Festen verschiedener Kulturen im Jahreslauf

sowie das planmäßiges Zusammenwirken (Kooperationen) mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, um die satzungsgemäßen Zwecke zu verwirklichen.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
9. Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen des Vereins sind unzulässig.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden:
 - Aktive Mitgliedschaft
Aktives Mitglied des Vereins können nur Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.
 - Fördernde Mitgliedschaft
Juristische Personen sowie Organisationen, die die Tätigkeit des Vereins zu fördern bereit sind und einen finanziellen Beitrag an den Verein leisten, können Fördermitglieder werden.
Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus oder einen dafür vorgesehenen Online-Aufnahmeantrag, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis

Stadtteilhaus
Vaihingen e.V.

zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

3. Über den Annahmeantrag entscheidet der Vorstand, nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Pflicht, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand des Vereins.
5. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen wie z. B. der NPD und ihre Landesverbände, können nicht Mitglied des Vereins werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts für Minderjährige erfolgt durch die gesetzlichen Vertreter.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
 - Mitteilung von Anschriftenänderungen sowie Änderung der E-Mail-Adresse
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SE-PA-Verfahren.

5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- Streichung von der Mitgliederliste
- Ausschluss aus dem Verein
- Tod
- Auflösung der juristischen Person.

2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche (auch per E-Mail) Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß der Satzung in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung wird dem Mitglied schriftlich (Brief oder E-Mail) mitgeteilt.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:

- bei grobem oder wiederholten Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt

5. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich (Brief oder E-Mail) mitzuteilen.

Stadtteilhaus
Vaihingen e.V.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein kann folgende Beiträge von seinen Mitgliedern erheben:
 - Mitgliedsbeitrag
 - Arbeitsstunden
 - Umlagen
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.
3. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und -anlagen festgelegten Arbeitsstunden, im Falle der Nichtleistung, die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden und Stundenvergütung bestimmt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder haben die Beitragsforderungen des Vereins zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Die Fälligkeit legt der Vorstand jeweils per Beschluss fest.
6. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens. Zu diesem Zweck hat der Verein einen Anspruch gegen jedes Mitglied auf Erteilung eines SEPA-Mandats. Das SEPA-Mandat ist gegenüber dem Verein schriftlich mit dem Aufnahmeantrag zu erteilen.
7. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
8. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündi-

Stadtteilhaus
Vaihingen e.V.

gen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt; ab dem Folgejahr wird der entsprechende Beitrag berechnet. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

9. In geeigneten Ausnahmefällen kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 7 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder deren Vergütung 960€ jährlich nicht übersteigt, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 8 Amtsausübung, Vergütung, Aufwandungsersatz

1. Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
2. Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Beschluss über die Vergabe der Aufwandsvergütungen an Mitglieder des Vorstandes ist durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen.
4. Alle Organmitglieder erhalten im Rahmen der steuerlichen Pauschbeträge einen Aufwandungsersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendun-

gen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Näheres dazu regelt der Vorstand.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens vier höchstens sieben gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Zwei dieser Personen vertreten den Verein gemeinsam. Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 oder welcher vom Vorstand beauftragte Bevollmächtigte die Zugangsberechtigung zum Online-Banking-Verfahren für den Verein erhält.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Er bleibt auch nach seiner Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist (längstens jedoch 6 Monate nach Ende der Amtszeit). Dies gilt entsprechend, wenn ein einzelnes Amt – gleich aus welchen Gründen – nicht nachbesetzt werden kann. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
5. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt (Die Inhaber des Vorstandes können jederzeit zurücktreten, sofern die Handlungsfähigkeit der verbleibenden Vorstände gewährleistet ist. Der Rücktritt kann nur schriftlich gegenüber dem Restvorstand erklärt werden.) oder sonst einem Grund vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der Vor-

stand das verwaiste Amt bis zum Ende der regulären Amtsperiode kommissarisch besetzen.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss ein Vorstandsmitglied eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der neuen Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Die Vorstandssitzungen können in Präsenzform, in virtueller Form oder in hybrider Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben. Ferner kann der Vorstand Beschlüsse im Umlaufverfahren (Textform) beschließen, wenn mindestens die Hälfte der jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

7. Über jede Vorstandssitzung wird ein einfaches Protokoll geführt, welches auch die Beschlüsse beinhalten. Dieses wird im Anschluss an alle Vorstände verschickt und gilt, wenn keine Widersprüche innerhalb von 14 Tagen zurückgemeldet werden, als genehmigt.

§ 10 Beirat

1. Zur Beratung des Vorstandes und zur Unterstützung der satzungsgemäßen Ziele kann der Vorstand Persönlichkeiten in den Beirat berufen, die aufgrund ihrer Funktion oder aus anderen Gründen hierfür besonders geeignet sind. Sie müssen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vereins sein.
2. Über die Anzahl der Beiratsmitglieder entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
3. Die Mitglieder des Beirats werden einzeln oder als Gremium auf Bitten des Vorstandes tätig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Frist berechnet sich

mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.

3. Die Mitgliederversammlung kann entweder real, in hybrider Form oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen bzw. hybride Mitgliederversammlungen finden in einem nur für die berechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Die Teilnehmer müssen sich dazu über gesonderte Zugangsdaten anmelden. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für die jeweilige Mitgliederversammlung gültig. Die teilnahmeberechtigten Personen, erhalten die Zugangsdaten per E-Mail, nach Anmeldung zugesandt. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten drei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Die Empfänger sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn:
 - der Vorstand des Vereins die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund eines wichtigen Ereignisses für erforderlich hält,
 - die Einberufung von 25% der Mitglieder des Vereins schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer entsprechenden Begründung verlangt wird.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung für die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands

- Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstand
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Festsetzung der Höhe der Beiträge
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 13 Beschlussfassung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstands.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt.
3. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgen offen.
5. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
6. Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am geänderten Satzungstext, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung - ohne erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung - vorzunehmen, sofern der Sinn und Zweck der beschlossenen Fassung nicht berührt wird.
7. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches auch die Beschlüsse beinhaltet. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit solange weiter im Amt, bis neue Kassenprüfer gewählt worden sind (längstens jedoch 6 Monate nach Ende der Amtszeit). Dies gilt entsprechend, wenn ein einzelnes Amt – gleich aus welchen Gründen – nicht nachbesetzt werden kann. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und der übrigen Vorstandsmitglieder.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

§ 15 Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - Geschäftsordnung
 - Beitragsordnung
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Diese gelten als bekannt mit Veröffentlichung auf der Website des Vereins. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO,
 - Beschwerde nach Art. 13 Abs. 2 lit. d DSGVO und Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Erziehung, der Jugend- und Altenhilfe oder der Kunst und Kultur.

§ 18 Vereinsbeschlüsse

1. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder der Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
2. Berechtigt zur Anfechtung ist jedes vom Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied.

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.04.2026 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.